

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmitten

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.“, 6. Änderung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ - 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ - 6. Änderung in ihrer Sitzung am 15.01.2025 gemäß § 10 BauGB und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes wird das Maß der baulichen Nutzung durch die ergänzende Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse in Form eines „Textbebauungsplanes“ konkretisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB im Verfahren nach §13 BauGB verzichtet wurde.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan (als sog. „Textbebauungsplan“) wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden im Rathaus der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten, Parkstraße 2, Zimmer 36, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann auch im Internet unter der Adresse www.schmitten.de unter der Rubrik *Leben & Wohnen / Wirtschaft & Bauen / Bebauungspläne* und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schmitten, den 21.01.2025

Der Gemeindevorstand,
Julia Krügers
Bürgermeisterin

